



Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Dülmen GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung NAV)

1. Baukostenzuschuss (§11 NAV)

1.1 Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke Dülmen GmbH bzw. bei erheblicher Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereichs notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorstationen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

Der Baukostenzuschuss wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine gesamte Leistungsanforderung von 30 Kilowatt pro Hausanschluss übersteigt.

1.2 Der Baukostenzuschuss wird auf die Gruppen der Anschlussnehmer aus dem Niederspannungsnetz sowie der Umspannebene MSP/NSP – in beiden Gruppen einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Leistungsanforderungen – nach dem Verhältnis der voraussichtlichen

Leistungsanforderungen dieser Gruppen unter Berücksichtigung der Durchmischung aufgeteilt.

Anschlussnehmer_{NSP} = Versorgung erfolgt aus dem Niederspannungsnetz

Anschlussnehmer_{MSP/NSP} = Versorgung erfolgt direkt aus der Ortsnetzstation

Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten.

1.3 Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss für eine beantragte Leistung größer 30 kW wie folgt:

1.3.1 Gruppe Anschlussnehmer_{NSP}

$$BKZ = 0,5 \cdot (P - 30 \text{ kW}) \cdot k_{NSP}$$

BKZ vom Anschlussnehmer zu zahlender Baukostenzuschuss

P beantragte Leistung des Anschlussnehmers

k_{NSP} Kosten des Niederspannungsnetzes aufgrund der Aufteilung gemäß 1.2 Abs. 1 pro kW angemeldeter Leistung

1.3.2 Gruppe Anschlussnehmer_{MSP/NSP}

$$BKZ = 0,5 \cdot (P - 30 \text{ kW}) \cdot k_{MSP/NSP}$$

BKZ vom Anschlussnehmer zu zahlender Baukostenzuschuss

P Beantragte Leistung des Anschlussnehmers

k_{MSP/NSP} Kosten der Umspannebene MSP/NSP aufgrund der Aufteilung gemäß 1.2 Abs. 1 pro kW angemeldeter Leistung

1.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine ursprüngliche Leistungsanforderung erheblich erhöht. Als Veränderung gelten die Herstellung eines neuen Netzanschlusses, die Verstärkung des Leiterquerschnittes, das Austauschen des Hausanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren und das Verstärken der vorhandenen bzw. – bei neuen Anschlüssen – der zugesagten Hausanschlusssicherung.

1.5 Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Punkte 1.2 und 1.3.

2. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV)

2.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses (Hausanschlusses) auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

2.2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss (Hausanschluss) an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

2.3 Der Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH unterbreitet dem Anschlussnehmer ein Angebot über die Herstellung des Netzanschlusses (Hausanschlusses) bzw. über die Veränderung des Netzanschlusses (Hausanschlusses), die durch Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, und teilt ihm darin die Anschlusskosten – aufgliedert nach Material, Erdarbeiten, Montage und Dokumentation – mit. Der Anschlussnehmer erteilt dem Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH aufgrund des Angebotes einen schriftlichen Auftrag zur Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses (Hausanschlusses).

2.4 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH die Kosten für die Herstellung oder für die Veränderungen des Netzanschlusses (Hausanschlusses), die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Nach Rechnungserhalt ist der Baukostenzuschuss zugleich mit den Kosten für den Netzanschluss bzw. die Netzanschlussänderung fällig.

2.5 Der Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 6 NAV)

3.1 Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach 1. und/oder 2. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH angemessene Vorauszahlungen.

3.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

4. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

4.1 Die Inbetriebsetzung ist von dem konzessionierten Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

4.2 Der Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH schließt die elektrische Anlage des Anschlussnehmers an sein Niederspannungsnetz an, setzt den Elektrizitätszähler und setzt die elektrische Anlage bis zum Elektrizitätszähler unter Spannung (Inbetriebsetzung). Hierfür erstattet der Anschlussnehmer bzw. das die Inbetriebsetzung beantragende Installationsunternehmen dem Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH die folgenden Inbetriebsetzungskosten:

	netto	brutto*
Inbetriebsetzung pro Drehstrom-/Wechselstromzähler	41,00 €	48,79 €
Inbetriebsetzung von Wandlermessungen (Wandlersatz wird vom Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH gestellt und vom Installateur bauseits eingebaut)	123,00 €	146,37 €
Inbetriebsetzung von Baustromzählern	82,00 €	97,58 €

*) inkl. Umsatzsteuer (z.Zt. 19 %), Wert kann gerundet sein.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage oder aufgrund nicht eingehaltener Termine nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer oder das die Inbetriebsetzung beantragende Installationsunternehmen für jeden vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch die entsprechenden o.g. Inbetriebsetzungskosten.

4.3 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

5. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers Stadtwerke Dülmen GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Der vollständige Wortlaut der Technischen Anschlussbedingungen liegt allen bei der Stadtwerke Dülmen GmbH eingetragenen Elektro-Installateuren vor und kann beim Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH eingesehen werden.

6. Ablesung der Messeinrichtungen im Fall des Messstellenbetriebs durch die Stadtwerke Dülmen GmbH

Die Ablesung der Messeinrichtungen im Fall des Messstellenbetriebs durch die Stadtwerke Dülmen GmbH erfolgt durch von der Stadtwerke Dülmen GmbH eingesetzte Ableser mindestens einmal im Jahr, und zwar zu vom Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH festgelegten Terminen im Monat Dezember. Die Ablesetermine werden den Anschlussnehmern 3 Wochen vorher mitgeteilt. Sollte der Kunde nicht angetroffen werden, so wird eine Ablesekarte zurückgelassen mit der Bitte, den Zählerstand selber abzulesen und ihn per Karte an die Stadtwerke Dülmen GmbH zurückzusenden. Wenn weder durch die Ableser noch durch den Kunden selbst die Ablesewerte bis Ende der ersten Woche im Januar des auf den Dezember folgenden Jahres der Stadtwerke Dülmen GmbH mitgeteilt worden sind, ist die Stadtwerke Dülmen GmbH berechtigt, den Verbrauch des Kunden auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten (z.B. bei Neukunden) auf Basis eines durchschnittlichen Kunden zu schätzen. Diese Regelungen gelten auch für monatliche, viertel- und halbjährliche Ablesungen nach § 40 Abs. 3 S. 2 EnWG entsprechend.

7. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

7.1 Bei Zahlungsverzug, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden dem Anschlussnehmer und/oder dem Anschlussnutzer vom Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH die folgenden Pauschalen in Rechnung gestellt:

Mahnkosten	4,00 €
Nachinkasso	41,00 €
Unterbrechung der Versorgung	41,00 €

Diese Pauschalen unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

7.2 Für Bearbeitung von Stundungen und für die Wiederherstellung von Versorgungsleitungen werden die folgenden Pauschalen vom Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH dem Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer in Rechnung gestellt:

	netto	brutto*
Bearbeitungsgebühr je Stundung / Ratenvereinbarung	12,61 €	15,00 €
Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung		
während der Geschäftszeiten	41,00 €	48,79 €
außerhalb der Geschäftszeiten	47,25 €	56,23 €

*) inkl. Umsatzsteuer (z.Zt. 19 %), Wert kann gerundet sein.

7.3 Der Kunde hat dem Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften zu erstatten.

8. Umsatzsteuer

Zu den in diesen Bestimmungen genannten Entgelten wird, mit Ausnahme der in 7.1 genannten Entgelten, die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z. Zt. 19 %) zusätzlich berechnet.

9. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Die Bestimmungen zu 1. und 2. gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 18 Abs. 1 EnWG.

10. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.10.2011 in Kraft.